

Kontrollwerte für den Anlagenbetrieb im Immissionsschutzrecht

—

BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 7 C 15/06



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte

Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Gliederung

- Sachverhalt
- Grenzwerte im Immissionsschutzrecht
- Qualität der Emissionsgrenzwerte in § 5 der 17. BImSchV
- Anmerkungen zur Rechtsprechung zu § 5 der 17. BImSchV
 - Stand der Technik
 - Wertungswidersprüche zur TA Luft
- Begriff und Funktion der Kontrollwerte
- Rechtfertigung von Kontrollwerten
- Praktische Relevanz der Kontrollwerte
- Fazit



Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Sachverhalt

- Vorgeschichte
 - Emissionen der MVA der Klägerin unterschreitet nach Modernisierung die Grenzwerte in § 5 der 17. BImSchV deutlich
 - Auf Antrag der Klägerin werden verminderte Grenzwerte (Tagesmittelwerte) für Gesamtstaub, SO₂ und NO_x festgesetzt
- Streitfall
 - Klägerin beantragt Kapazitätserweiterung
 - Behörde setzt „Kontrollwerte“ für Gesamtstaub, SO₂ und NO_x (Halbstundenmittelwerte) als Nebenbestimmung fest (Hälfte der Grenzwerte in § 5 Abs. 1 Nr. 2 17. BImSchV)



Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Grenzwerte im Immissionsschutzrecht

- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG
 - ▶ Immissionsgrenzwerte
 - TA Luft (2002), Ziffer 4
 - 22. BImSchV
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
 - ▶ Emissionsgrenzwerte
 - TA Luft (2002), Ziffer 5
 - 17. BImSchV



Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Grenzwerte in § 5 der 17. BImSchV

- „Echte“ Grenzwerte
 - ▶ Keine Mindeststandards
- Abschließende Regelung für Festsetzung von Emissionsgrenzwerten
- Kein Verminderungs-/Minimierungsgebot
 - (Beispiele: TA Luft, Ziffer 5.2.7 und Ziffer 5.4.1.11)
- Festsetzung verschärfter Emissionsgrenzwerte durch Behörde im Hinblick auf verbesserte Vorsorge unzulässig
- Keine Verschärfung zur Vorsorge gem. § 20 Abs.1 der 17. BImSchV



Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Anm. zur Rspr. zu § 5 der 17. BImSchV

- Stand der Technik
 - Vereinbarkeit des § 5 der 17. BImSchV mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
 - Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte bei Bestimmung des Standes der Technik
(Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG)
- Wertungswiderspruch zu TA Luft
 - Minimierungsgebot für krebserregende Stoffe
Ziffer 5.2.7 TA Luft
 - Keine Minimierung gleicher Emissionen nach 17. BImSchV?



Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Begriff und Funktion der Kontrollwerte

- BVerwG:
 - Kontrollwerte dienen der Prüfung, ob Anlage dem Stand der Technik entsprechend funktioniert
 - Überschreitung der Kontrollwerte zeigt technisches Fehlverhalten der Anlage an
 - Grenzwerte gemäß § 5 der 17. BImSchV hierfür ungeeignet, da zu hoch



Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Rechtfertigung von Kontrollwerten

- Ausgangspunkt: Anlage unterschreitet bei ordnungsgemäßigem Betrieb die Grenzwerte in § 5 der 17. BImSchV deutlich
- Anlage ist mit diesem Standard hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens genehmigt
- Auch Anlage, die Grenzwerte deutlich unterschreitet, muss ordnungsgemäß betrieben werden
- Im Rahmen der emissionsbezogenen Vorsorge dürfen Kontrollwerte als nicht-technische Vorgaben zur Anzeige von Fehlfunktionen festgesetzt werden



Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Praktische Relevanz von Kontrollwerten

- Überschreitung der Kontrollwerte rechtfertigt behördliche Anordnungen
 - ▶ Reduzierung der (eingriffsfreien) Schwankungsbreite des Normalbetriebs der Anlage
- Überschreitung der Kontrollwerte hat keine strafrechtlichen Konsequenzen
 - ▶ Kein unerlaubter Betrieb im Sinne des § 325 StGB
- Kein Drittschutz



Kontrollwerte im Immissionsschutzrecht

Fazit

- Tu Gutes und rede nicht darüber
- Vorsicht bei unklaren Festsetzungen im Genehmigungsbescheid
 - ▶ Kontrollwerte müssen als solche klar bezeichnet werden
 - ▶ Funktion der Kontrollwerte sollte im konkreten Fall geklärt und festgelegt werden
 - ▶ Die Gefahr einer späteren Auslegung von Kontrollwerten als Grenzwerte ist unbedingt zu vermeiden

